
Förderung von Buchpublikationen

1. Zweck der Förderung

Der Bezirk Oberpfalz hat ein Interesse daran, dass die Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Region stetig erweitert werden. Deshalb unterstützt er Veröffentlichungen, die inhaltlich eine Oberpfalz-Relevanz vorweisen können und deren Erscheinen für die Oberpfalz von Bedeutung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Buchpublikationen, zu denen der Antragsteller einen finanziellen Eigenanteil beisteuern muss.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Nicht antragsberechtigt sind Verlage oder sonstige kommerziell ausgerichtete Antragsteller, nicht förderfähig sind insbesondere auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 AO und Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss mit dem Zuschuss gemeinnützige Zwecke verfolgen, d.h. es muss eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Bereich Kunst und Kultur bzw. Heimatpflege und Heimatkunde vorliegen (gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bzw. 22 AO).

Nicht gefördert werden können sogenannte Ortschroniken und Schriften, die anlässlich von Ortsjubiläen erstellt werden. Ebenso sind Werbematerialien für die Publikation (Flyer etc.) von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (Druck- und Herstellungskosten der Publikation).

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag ist auf dem Formblatt schriftlich per Post beim Bezirk Oberpfalz Heimatpflege, Kultur und Bildung einzureichen und soll vor der Veröffentlichung gestellt werden. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge, die auf den Antragsteller ausgestellt sein müssen, beizufügen.

Förderung von Buchpublikationen

6.2 Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden verwaltungsintern geprüft und verbescheidet. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung einen Bescheid über die Zuschusshöhe. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Bezirks Oberpfalz, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

6.3 Belegexemplare – Verwendungsnachweis

Nach Erscheinen der Publikation sind zwei Belegexemplare sowie eine Kopie der Abschlussrechnung(en) als Nachweis an den Bezirk Oberpfalz – Heimatpflege, Kultur und Bildung einzusenden. Bei Unterschreitung der kalkulierten Kosten behält sich der Bezirk Oberpfalz eine (anteilige) Kürzung der Förderung vor.

6.4 Kennzeichnung der Förderung

Auf die Förderung durch den Bezirk Oberpfalz soll an geeigneter Stelle, gerne auch mit dem Bezirkslogo, hingewiesen werden. Das Logo des Bezirks kann dazu bei der Pressestelle des Bezirks Oberpfalz (presse@bezirk-oberpfalz.de) angefordert werden.

Die Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2024.

Anlagen

Kostenvoranschläge

Anzahl: _____

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift

Datenschutzhinweise gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Bezirk Oberpfalz, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg, Telefon: 0941/9100-0, E-Mail: poststelle@bezirk-oberpfalz.de. Die Daten werden für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung sowie zur Weitergabe an Dritte erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 4 Abs. 1 BayDSG 2018/Art. 6 DSGVO, Art. 8 BayDSG 2018/ Art. 9 DSGVO, Art. 6 Abs.1 Buchstabe a, Art. 9 Abs. 2 a DSGVO. Ihre Daten werden geschützt und vertraulich behandelt. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie dem beiliegenden Hinweisblatt entnehmen.